

Beweisgegenstände und Aufzeichnungen sind in der Hauptverhandlung im Original und nur in Ausnahmefällen in Form wirklichkeitsgetreuer Abbildungen vorzulegen.

Unsere Aufgabe ist es, bereits in der Untersuchungsarbeit diesem Erfordernis Rechnung zu tragen und die Voraussetzungen für die konsequente Verwirklichung dieses Grundsatzes in der gerichtlichen Hauptverhandlung zu schaffen.

#### 4. Der Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung.

Danach darf der Beweis im sozialistischen Strafverfahren nur "durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form" (§ 23 Abs. 1 StPO) geführt werden. Gesetzlich zulässig sind die im § 24 StPO genannten Beweismittel. Andere Beweismittel sind im Strafverfahren der DDR nicht zulässig.

Gesetzlichkeit der Beweisführung bedeutet auch, daß die Erlangung der Beweismittel und die Führung des Beweises auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg zu erfolgen hat.

Diesen gesetzlichen Weg schreibt die StPO vor. So z. B. in den §§ 25 ff. StPO den gesetzlichen Weg der Zeugenvernehmung. Die StPO ist damit die gesetzliche Garantie der Wahrheitsfeststellung. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der StPO im Prozeß der Beweisführung kann zu Ergebnissen führen, die für das Strafverfahren unbrauchbar werden, weil sie nicht verwendet werden dürfen. Da ein solcher Verstoß am Ergebnis nicht unbedingt zu erkennen ist, ergibt sich die Notwendigkeit den Weg der Entstehung des Ergebnisses ebenfalls zu fixieren.

Es gilt, alle Potenzen der Linie IX zu nutzen, um in jedem Einzelfall eine strikt gesetzliche Arbeit zu sichern. Grundvoraussetzung ist ideologische Klarheit bei jedem Mitarbeiter über unseren Partei- und Verfassungsauftrag, der uns verpflichtet, bei der Bekämpfung des Feindes und der Gewährleistung der Sicherheit des sozialistischen Staates die Wahrheit festzustellen (§ 8 StPO) und die Rechte der Bürger zu wahren (§ 3 StPO).